

**Antwort**  
**der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Heidi Knake-Werner  
und der Gruppe der PDS**  
**— Drucksache 13/3453 —**

**Rahmenbedingungen für arbeitsmarktpolitische Fördermaßnahmen 1996**

Die Bundesanstalt für Arbeit berichtet, daß der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach einem Kabinettsbeschluß, der dem von den Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P. in den Deutschen Bundestag eingebrachten „Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Rechts der Arbeitslosenhilfe (Arbeitslosenhilfe-Reformgesetz – AlhiRG)“ (Drucksache 13/2898) vorausging, die Bundesanstalt gebeten hat, „bereits jetzt alles Erforderliche zu veranlassen, um den Intentionen des Gesetzes zu entsprechen“. Die Bundesanstalt für Arbeit berichtet weiter, daß ihr zuständiger Vorstandsausschuß am 6. Dezember 1995 über „die Umsetzung dieser Regelungen“ zwecks Abkürzung der Übergangszeit beraten würde (Stellungnahme für eine vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung durchgeführte öffentliche Anhörung zum Entwurf eines Arbeitslosenhilfe-Reformgesetzes).

1. Wurde die von der Bundesanstalt für Arbeit angesprochene Bitte des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung tatsächlich ausgesprochen?

Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt, mit welchem Wortlaut und welchen Intentionen?

Am 7. November 1995 hat das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung der Bundesanstalt für Arbeit mitgeteilt: „Die Bundesregierung hat am 2. November 1995 den beigefügten Entwurf eines Arbeitslosenhilfe-Reformgesetzes beschlossen und den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung beauftragt, der Bundesanstalt für Arbeit mitzuteilen, daß diese sofort alle Möglichkeiten auszuschöpfen hat, damit durch eine verstärkte Zuweisung von Arbeitslosenhilfebeziehern in allgemeine Maß-

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 23. Januar 1996 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

nahmen zur Arbeitsbeschaffung und in Maßnahmen der Produktiven Arbeitsförderung baldmöglichst der Anteil von Langzeitarbeitslosen und Arbeitslosenhilfebeziehern, der nach den von der Bundesregierung für das Arbeitslosenhilfe-Reformgesetz getroffenen Feststellungen in diesen Maßnahmen berücksichtigt werden soll, erreicht wird.“

2. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über die Ergebnisse der Beratungen des zuständigen Vorstandsausschusses der Bundesanstalt für Arbeit zu dieser Bitte?

Die Bundesregierung hat Kenntnis von dem Ergebnis der Beratung des zuständigen Vorstandsausschusses der Bundesanstalt für Arbeit, da sie in diesem Ausschuß vertreten ist. Der Ausschuß hat am 6. Dezember 1995 diesen Punkt nicht abschließend behandelt.

3. Ab wann tritt eine eventuelle Neuregelung der noch im November gültigen Zuweisungspraxis in Arbeitsfördermaßnahmen in Kraft und welchen Inhalt hat sie?

Mit Schreiben vom 13. Dezember 1995 hat sich das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung in dieser Angelegenheit erneut an die Bundesanstalt für Arbeit gewandt. Es hat mitgeteilt, daß in dem Gespräch des Bundeskanzlers zur Zukunftssicherung des Standortes Deutschland und für mehr Beschäftigung am 6. Dezember 1995 u. a. Fragen der Arbeitslosenhilfereform angesprochen wurden. Um dem Wunsch von Gesprächsteilnehmern, keine Fakten vor dem nächsten Gespräch am 23. Januar 1996 zu schaffen, zu entsprechen, solle auch die verstärkte Zuweisung von Arbeitslosenhilfebeziehern in die o. a. Maßnahmen entsprechend dem Schreiben vom 7. November 1995 zunächst zurückgestellt werden. Im übrigen gehe das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, wie es ausführt, davon aus, daß der Arbeitsmarktsituation entsprechend ohnehin verstärkt Langzeitarbeitslose in o. a. Maßnahmen zugewiesen werden.

4. Welche Personengruppen unter den Arbeitslosen und welche Maßnahmenarten sind von dieser Neuregelung im Vorgriff auf das geplante Arbeitslosenhilfe-Reformgesetz in welchem Umfang jeweils in den alten und neuen Bundesländern betroffen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

5. In welcher Höhe sind im Bundeshaushalt bzw. im Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit die jeweils monatlich durchschnittlich anfallenden Kosten je Arbeitslosen bzw. je geförderter Maßnahme kalkuliert
  - für einen Arbeitslosengeld-Bezieher,
  - für einen Arbeitslosenhilfe-Bezieher,
  - für einen Unterhaltsgeld-Bezieher,

- für einen Überbrückungsgeld-Bezieher,
- für einen Übergangsgeld-Bezieher,
- für einen Eingliederungsgeld/-hilfe-Bezieher,
- für eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme nach §§ 91 ff. Arbeitsförderungs-gesetz,
- für einen Lohnkostenzuschuß nach § 242 s AFG,
- für einen Lohnkostenzuschuß nach § 249 h AFG,
- für eine Maßnahme der Fortbildung und Umschulung,
- für eine „Arbeitstrainingsmaßnahme“,
- für eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme für Ältere (§ 97 AFG),
- für einen Lohnkostenzuschuß aus dem Programm „Beschäftigungshilfen für Langzeitarbeitslose“

und wie entwickelten sich die durchschnittlichen Kosten jeweils in den letzten fünf Jahren? (Bitte getrennt für alte und neue Bundesländer unter Berücksichtigung der Sozialversicherungsbeiträge ausweisen.)

Die erfragten Daten ergeben sich aus der beige-fügten Tabelle (Anlage 1). Bei den Tabellenwerten handelt es sich um Durchschnittsbetrachtungen. Die Angaben wurden ermittelt, indem die Aufwendungen durch die durchschnittliche Anzahl der Bezieher bzw. der geförderten Personen dividiert wurde. Bei den durchschnittlichen Kosten pro Förderungsfall, beispielsweise bei den Allgemeinen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und den Lohnkostenzuschüssen für ältere Arbeitnehmer, ist zu beachten, daß Beschäftigung und Auszahlung der Leistung stark auseinanderfallen. Diese Problematik kann auch bei der Gewährung von Lohnersatzleistungen auftreten, beispielsweise wenn rückwirkende Bewilligungen vorgenommen werden. Insofern ist eine Vergleichsbetrachtung der Entwicklung der durchschnittlichen Leistungssätze und der Entwicklung des durchschnittlichen Förderaufwands, bezogen auf die einzelnen Haushaltsjahre, nur von begrenzter Aussagekraft. Hinzu kommen gesetzliche Änderungen, z. B. zur Bemessung der Krankenversicherungs- und Rentenversicherungsbeiträge der Bezieher von Lohnersatzleistungen, die die Höhe der Pro-Kopf-Sätze beeinflussen. Den Begriff der „Arbeitstrainingsmaßnahmen“ kennt das derzeitige Arbeitsförderungsrecht nicht.

6. Welche Erkenntnisse liegen darüber vor, ob und in welchem Umfang die Haushalte anderer Gebietskörperschaften an der Gesamtfinanzierung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, insbesondere von ABM und 242 s/249 h-Maßnahmen, beteiligt sind?

Die vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) der Bundesanstalt für Arbeit vorgelegten Untersuchungen über „Mega-ABM“ und Maßnahmen nach § 249 h AFG enthalten auch Ergebnisse zur Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften, von Maßnahmeträgern und von Dritten an der Finanzierung. Die umfangreichen Ergebnisse gehen aus den allgemein zugänglichen IAB-Veröffentlichungen hervor: IAB-Werkstattbericht Nr. 9/21. Juni 1993 und IAB-Kurzbericht Nr. 6/30. Juni 1995. Weitere aktuelle Erkenntnisse liegen nicht vor.

7. Hat sich an den Verteilungsschlüsseln für die Mittel für ABM, 249h- und 242s-Maßnahmen und für Maßnahmen der Fortbildung und Umschulung nach dem AFG für das Haushaltsjahr 1996 etwas geändert?  
Wenn ja, welche Veränderungen wurden warum vorgenommen?

Die Berechnung der Arbeitsmarktindikatoren für ABM und Maßnahmen nach §§ 242 s, 249 h AFG als Grundlage der Mittelverteilung 1996 ist von der Bundesanstalt für Arbeit unverändert vorgenommen worden. Bei der Berechnung des Arbeitsmarktindikators für die Mittelverteilung für die Mittel zur individuellen Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung, der sich aus nachfrage- und angebotsorientierten Arbeitsmarktkriterien zusammensetzt, gab es gegenüber dem Vorjahr geringfügige Änderungen. Bei den nachfrageorientierten Kriterien wurde die Zahl der offenen Stellen im Verhältnis zum Vorjahr nur noch einmal berücksichtigt, um eine Mehrfachberücksichtigung zu vermeiden. Außerdem wurde sichergestellt, daß allen Landesarbeitsamtsbezirken rd. 50 v. H. der zugeteilten Ausgabemittel für in 1996 neu zu initiiierende Maßnahmen zur Verfügung stehen.

8. Wie verteilen sich die Fördermittel für ABM, 249h- und 242s-Maßnahmen und für Maßnahmen der Fortbildung und Umschulung nach dem AFG sowie für Lohnkostenzuschüsse aus dem Programm „Beschäftigungshilfen für Langzeitarbeitslose“ in absoluten Beträgen und relativ auf die einzelnen Landesarbeitsamtsbezirke und auf die einzelnen Bundesländer?

Die Mittelverteilung in absoluten Beträgen und relativ auf die einzelnen Landesarbeitsamtsbezirke kann aus der Anlage 2 entnommen werden. Die Bundesanstalt für Arbeit verteilt die Haushaltsmittel auf die einzelnen Landesarbeitsämter. Die Mittelverteilung auf die einzelnen Arbeitsämter obliegt den Landesarbeitsämtern. Sofern der Bezirk eines Landesarbeitsamtes mehrere Bundesländer umfaßt (z. B. beim Landesarbeitsamt Nord), können Angaben zur Mittelverteilung auf einzelne Bundesländer derzeit von der Bundesanstalt nicht gemacht werden, da diese Verteilung seitens der Landesarbeitsämter für 1996 noch nicht abgeschlossen ist. Bei der Verteilung der Mittel für Lohnkostenzuschüsse für ältere Arbeitnehmer (LKZ) sind derzeit erst 90 v. H. der auf Neu- und Weiterbewilligungen entfallenden Mittel verteilt; bei den Maßnahmen der produktiven Arbeitsförderung nach den §§ 249 h und 242 s AFG 80 v. H. der Mittel.

9. Welche Erkenntnisse besitzt die Bundesregierung über den Umfang, in dem durch Maßnahmenträger und/oder Dritte Eigenmittel aufgebracht werden müssen, um diese Fördermittel zu binden?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

10. In welchem Umfang haben die Treuhand-Nachfolgeorganisationen in den einzelnen Bundesländern Verträge über die Fortsetzung der Förderung von 249h-Maßnahmen in 1996 abgeschlossen, wie entwickelten sich die Zahlen der geförderten Beschäftigten gegenüber 1995 in den einzelnen Bundesländern, und wie beurteilt die Bundesregierung die Bereitschaft zur Fortführung dieser Förderungen bei den Treuhand-Nachfolgeeinrichtungen einerseits und den beteiligten Bundesländern andererseits?

Im Jahre 1995 verteilten sich die § 249 h AFG-Maßnahmen, an denen sich die Treuhandanstalt beteiligte, auf die einzelnen Länder wie folgt:

Land	Anzahl der Projekte	1995	
		Mannjahre laut Zusage	Arbeitnehmer per 12/95
Berlin	45	2 297	2 184
Brandenburg	73	4 889	4 474
Mecklenburg-Vorpommern	48	3 250	2 645
Sachsen-Anhalt	24	17 854	14 531
Sachsen	104	7 710	6 195
Thüringen	55	3 301	2 388
Gesamt	349	39 301	32 417

Für 1996 planen die Treuhandnachfolgeorganisationen BvS, BMGB und TLG aufgeteilt auf die einzelnen Länder folgende § 249 h AFG-Maßnahmen (Planzahlen Stand 10. Januar 1996; Änderungen aufgrund von Ausschreibungen, Korrektur etc. möglich):

Land	1996 BvS		1996 BMGB		1996 TLG	
	Anzahl der Projekte	Mannjahre laut Zusage	Anzahl der Projekte	Mannjahre laut Zusage	Anzahl der Projekte	Mannjahre laut Zusage
Berlin	4	200	1	35	2	118
Brandenburg	24	1 194	3	100	4	257
Mecklenburg-Vorpommern	18	535	1	35	8	650
Sachsen-Anhalt	11	5 267	5	388	7	478
Sachsen	13	727	3	137	2	155
Thüringen	22	968	5	119	7	304
Gesamt	92	8 891	18	814	30	1 962

Zu berücksichtigen ist hierbei, daß die einfachen und beschäftigungsintensiven Demontagearbeiten bei Treuhandunternehmen inzwischen weitgehend abgeschlossen sind. Die jetzt anstehenden komplexen und sachkostenintensiven Demontagen sind als beschäftigungswirksame Maßnahmen weniger geeignet.

Bund und Länder stimmen überein, daß die Treuhandnachfolgeorganisationen keinen allgemeinen arbeitsmarktpolitischen Auftrag verfolgen können. Sie können § 249 h AFG-Maßnahmen einsetzen, wenn es aus betriebswirtschaftlichen Gründen oder wegen rechtlicher Verpflichtungen sinnvoll ist.

Die Treuhandanstalt und ihre Nachfolgeorganisationen haben nach der Beurteilung von Bund und Ländern in der Vergangenheit einen wertvollen Beitrag zum Abbau der Arbeitslosigkeit geleistet. Die mit den Ländern getroffenen Vereinbarungen können hierzu auch 1996 einen wirksamen Beitrag leisten. Zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen sind die Vereinbarungen mit den Ländern von den Treuhandnachfolgeorganisationen unterschrieben worden. Sie müssen noch von den Ländern gegenzeichnet werden.

11. Welche Erkenntnisse besitzt die Bundesregierung über die Höhe der sog. volkswirtschaftlichen Gesamtkosten der Arbeitslosigkeit und für einen Durchschnittsarbeitslosen in den Jahren 1994 und 1995, über ihre Verteilung auf die einzelnen Gebietskörperschaften bzw. öffentlich-rechtlichen Körperschaften und über ihre jeweilige Entwicklung seit 1980?

Der Versuch, die volkswirtschaftlichen Gesamtkosten der Arbeitslosigkeit zu berechnen, begegnet erheblichen methodischen Problemen. So müßte die Frage beantwortet werden, in welcher sektoralen, regionalen und berufsfachlichen Verteilung die Arbeitslosen bei Vollbeschäftigung tätig sein würden und welche durchschnittliche Produktivität daraus abzuleiten wäre. Eine Ermittlung der durch Unterbeschäftigung entstehenden Ausfälle in der Erstellung von Gütern und Dienstleistungen hätte einen höchst spekulativen Charakter. Aus diesem Grunde beschränken sich die durch das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit (IAB) berechneten Ausgaben auf die den öffentlichen Haushalten direkt und indirekt durch Ausgaben und Mindereinnahmen entstehenden Belastungen.

Demzufolge betragen die Gesamtkosten für alle Haushalte im Jahre 1995 143 Mrd. DM (1994: 138 Mrd. DM). Im einzelnen ergibt sich folgende Verteilung:

- Die Hauptlast trug die Bundesanstalt für Arbeit. Ihre Ausgaben für Arbeitslosengeld (einschließlich Eingliederungsgeld) und die daran gekoppelten Versicherungsbeiträge sowie die eigenen Beitragsverluste summierten sich auf rd. 58 Mrd. DM (1994: 56 Mrd. DM).
- Ausgaben für Arbeitslosenhilfe (einschließlich Eingliederungshilfe), Verluste bei Steuereinnahmen sowie anteilige Wohngeldzahlungen belasten den Bund mit 38 Mrd. DM (1994: 34 Mrd. DM).
- Die Länder hatten Steuermindereinnahmen und anteilige Aufwendungen für Wohngeld in Höhe von zusammen 14 Mrd. DM (1994: 13 Mrd. DM) zu verkraften.
- Die Gemeinden verzeichneten Steuermindereinnahmen sowie zusätzliche Sozialhilfeausgaben in Höhe von rd. 11 Mrd. DM (1994: 10 Mrd. DM).
- Infolge von Beitragsmindereinnahmen entgingen der Rentenversicherung 12 Mrd. DM (1994: 21 Mrd. DM), der Krankenversicherung 8 Mrd. DM (1994: 5 Mrd. DM) und der Pflegeversicherung 0,8 Mrd. DM (1995).

Die durchschnittlichen gesamtfiskalischen Kosten je Arbeitslosen (je Arbeitslosengeldempfänger, je Arbeitslosenhilfeempfänger, je „Nicht-Leistungsempfänger“) sind der Übersicht in Anlage 3 zu entnehmen.

12. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß sich die finanziellen Handlungsspielräume für arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitische Maßnahmen bei den Bundesländern und bei den Landkreisen und Kommunen seit 1990 verschlechtert haben, und wenn nein, warum nicht?

Wie der Bund stehen auch Länder und Kommunen – bedingt durch die deutsche Einheit und die konjunkturelle Entwicklung – in einem schwierigen haushaltspolitischen Umfeld. Dabei stellt sich jedoch die Finanzsituation von Ländern und Kommunen, im Vergleich zum Bund, grundlegend günstiger dar.

13. Welche Erkenntnisse besitzt die Bundesregierung über die volkswirtschaftlichen Effekte von Arbeitsfördermaßnahmen?  
Welche Auswirkungen sind insbesondere zu erwarten
  - hinsichtlich der Einnahmen und Ausgaben bei den verschiedenen öffentlich-rechtlichen Haushalten,
  - hinsichtlich einer Erhöhung der volkswirtschaftlichen Nachfrage durch erhöhte private Einkommen bei den geförderten Personen und durch die von den geförderten Maßnahmen induzierten Nachfrage nach „Sachmitteln“,
  - hinsichtlich beschäftigungswirksamer Sekundäreffekte?

Zu der Frage nach den „volkswirtschaftlichen Effekten von Arbeitsfördermaßnahmen“ (Einleitung und erster und zweiter Spiegelstrich) ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, daß eine spürbare Senkung der Arbeitslosigkeit nur auf dem regulären Arbeitsmarkt erreicht werden kann. Allgemein sollen vor allem Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen dazu beitragen, Arbeitslosen, die sonst keine Chance auf dem ersten Arbeitsmarkt hätten, den Weg in eine nicht geförderte Arbeit zu ebnen. Außerdem ergeben sich in einem beschränkten Umfang positive Beschäftigungseffekte dadurch, daß die geförderten Arbeitnehmer in einem durch Lohnkostenzuschüsse geförderten Arbeitsverhältnis ein höheres Einkommen als bei Arbeitslosigkeit erzielen und damit die Nachfrage im Konsumgüterbereich steigt. Hinzu kommt, daß im Zusammenhang mit der Förderung produktiver Beschäftigung auch Sachmittel benötigt werden und die entsprechenden Vorleistungen in anderen Wirtschaftsbereichen die Beschäftigungssituation verbessern.

Gleichwohl sind per Saldo die beschäftigungsfördernden Effekte eines zweiten Arbeitsmarktes sehr begrenzt, weil sich die Fördermaßnahmen auf Tätigkeiten beschränken müssen, die keine Verdrängung in dem ersten Arbeitsmarkt zur Folge haben. Anderenfalls bestünde die Gefahr, daß durch die Fördermaßnahmen neue Arbeitslosigkeit auf dem regulären Arbeitsmarkt entsteht. In den neuen Bundesländern besteht zudem die Gefahr, daß neue

reguläre Beschäftigungsverhältnisse erst gar nicht geschaffen werden.

Zu der Frage nach den „Einnahmen und Ausgaben bei den verschiedenen öffentlich-rechtlichen Haushalten“ (erster Spiegelstrich) wird auf die Veröffentlichung des IAB „Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen – Entlastungswirkungen und Budgeteffekte“ in „Beiträge zur Arbeitsmarkt- und Berufsforschung“ Nr. 163, S. 207 ff., und die als Anlage 4 beigefügte Übersicht des IAB Bezug genommen.

14. Welche Erkenntnisse besitzt die Bundesregierung

- a) über Veränderungen in der Arbeitsproduktivität, Fehlzeiten und Abbrecherquoten in Arbeitsfördermaßnahmen seit 1985 und insbesondere seit der Absenkung des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts in geförderten Maßnahmen auf 90 Prozent des tarif- bzw. ortsüblichen Entgelts für vergleichbare Beschäftigungen,
- b) über die Arbeitsproduktivität in gemeinnützigen und zusätzlichen Arbeitsgelegenheiten nach dem Bundessozialhilfegesetz (§ 19 – Mehraufwandsvariante) und in analogen Regelungen?

Der Bundesregierung liegen hierüber keine Erkenntnisse vor.

Anlage 1

(zu Frage 5)

**Durchschnittliche Kosten pro Leistungsart/Förderungsfall**

(1991 bis 1995 Ist-Ausgaben, für 1996 im Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit bzw. des Bundes kalkulierte Werte: Beträge gerundet auf volle DM)

Leistungsart	monatliche Kosten											
	1991		1992		1993		1994		1995		1996	
	West	Ost	West	Ost	West	Ost	West	Ost	West	Ost	West	Ost
Arbeitslosengeld	1 840	967	1 961	1 172	2 112	1 505	2 170	1 658	2 397	1 839	2 633	2 061
Arbeitslosenhilfe	1 404	929	1 542	1 062	1 646	1 291	1 648	1 304	1 826	1 452	1 926	1 582
Unterhaltsgeld	1 971	<sup>1)</sup>	2 084	<sup>1)</sup>	2 233	1 770	2 081	1 772	2 131	1 924	2 249	2 105
Überbrückungsgeld	355	<sup>1)</sup>	454	293	342	298	460	399	1 039	835	1 148	1 046
Übergangsgeld	2 156	1 851	2 279	1 726	2 295	1 680	2 272	1 729	2 357	1 758	2 414	1 882
Eingliederungsgeld	1 626	1 866	1 637	1 367	1 701	1 295	1 653	1 358	1 534	-	-	-
Eingliederungshilfe	-	-	-	-	1 582	2 068	1 592	1 784	1 787	1 925	<sup>1)</sup>	<sup>1)</sup>
ABM	2 549	1 400 <sup>2)</sup>	2 678	1 672 <sup>2)</sup>	3 875	3 013 <sup>2)</sup>	3 143	2 951	3 080	2 750	2 928	3 212
Lohnkostenzuschuß § 242s AFG	-	-	-	-	-	-	2 017	-	2 246	-	2 403	-
Lohnkostenzuschuß § 249h AFG	-	-	-	-	-	1 260	-	1 585	-	1 779	-	1 915
Maßnahmekosten FuU	890	<sup>1)</sup>	934	<sup>1)</sup>	873	868	800	804	810	765	912	912
ABM für ältere AN (§ 97 AFG)	1 484	<sup>1)</sup>	1 729	541	2 182	1 110	2 186	1 254	1 982	1 074	2 304	1 880
Beschäftigungshilfen für LZA	1 358	<sup>1)</sup>	1 447	448	2 601	1 188	1 743	1 282	1 602	1 068	1 602	1 068

1) Keine Daten verfügbar.

2) Ohne Bundesmittel nach dem „Gemeinschaftswerk Aufschwung Ost“ und dem ABM-Stabilisierungsprogramm des Bundes.

## Anlage 2

## (zu Frage 8)

Landesarbeitsamt	Verteilung der Ausgabemittel 1996 (in Mio DM)							
	ABM		Produktive Arbeitsförderung Ost (§ 249h)/West (§ 242s) <sup>1)</sup>		FuU		Langzeitarbeits- losenprogramm	
		v. H.		v. H.		v. H.		v. H.
Nord (West)	158	6,1%	16	7,1%	628	7,6%	32	6,3%
Niedersachsen-Bremen	473	18,0%	36	15,4%	1 157	14,0%	78	15,5%
Nordrhein-Westfalen	1 004	38,5%	70	30,4%	2 338	28,3%	179	35,3%
Hessen	166	6,4%	19	8,2%	686	8,3%	38	7,5%
Rheinland-Pfalz- Saarland	158	6,1%	16	7,1%	653	7,9%	39	7,7%
Baden-Württemberg	207	7,9%	29	12,6%	1 099	13,3%	57	11,2%
Nordbayern	128	4,9%	15	6,7%	611	7,4%	31	6,2%
Südbayern	96	3,7%	16	6,9%	743	9,0%	28	5,5%
Berlin-Brandenburg (West)	221	8,4%	13	5,6%	347	4,2%	24	4,8%
Bundesgebiet West	2 610	100,0%	231	100,0%	8 261	100,0%	506	100,0%
Nord (nur Mecklen- burg-Vorpommern)	1 015	14,2%	225	12,9%	996	13,1%	21	10,3%
Sachsen-Anhalt- Thüringen	2 827	39,4%	643	36,9%	2 538	33,3%	74	35,5%
Sachsen	1 962	27,4%	480	27,5%	2 138	28,1%	63	30,2%
Berlin-Brandenburg (nur Brandenburg)	1 365	19,0%	395	22,7%	1 600	25,6%	50	24,0%
Bundesgebiet Ost	7 169	100,0%	1 744	100,0%	7 618	100,0%	208	100,0%
Bundesgebiet insgesamt	9 779		1 974		15 531		714	

1) Einschließlich der Bundesmittel.

Übersicht 1  
Fiskalische Kosten der Arbeitslosigkeit 1994

Ausgaben/Mindereinnahmen	Westdeutschland				Ostdeutschland				Deutschland
	Für Empfänger von		Für Arbeitslose ohne Leistungsbezug	Für Arbeitslose <sup>1)</sup> im Durchschnitt	Für Empfänger von		Für Arbeitslose ohne Leistungsbezug	Für Arbeitslose <sup>1)</sup> im Durchschnitt	Für Arbeitslose <sup>1)</sup> im Durchschnitt
	Arbeitslosengeld (Alg)	Arbeitslosenhilfe (Alhi)			Arbeitslosengeld (Alg)	Arbeitslosenhilfe (Alhi)			
Insgesamt (Mrd. DM)	58,8	23,9	17,9	102,9	21,2	10,2	3,7	35,4	138,3
Pro Person und Jahr (DM)	46 046	38 193	30 719	40 248	33 371	31 617	21 245	31 042	37 405
davon (DM):									
Ausgaben Arbeitslosengeld/-hilfe	26 008	19 747	–	18 334	19 885	15 647	–	15 661	17 566
– Leistung Alg/Alhi	17 024	12 347	–	11 845	13 097	9 726	–	10 148	11 358
– Rentenversicherungsbeiträge	3 304	2 382	–	2 296	2 593	1 906	–	2 003	2 213
– Krankenversicherungsbeiträge	5 679	5 018	–	4 194	4 195	4 015	–	3 510	3 994
– Pflegeversicherungsbeiträge	0	0	–	0	0	0	–	0	0
Ausgaben Sozialleistungen	227	1 005	8 708	2 367	184	753	4 922	1 070	1 806
– Sozialhilfe	181	803	6 967	1 893	147	602	3 938	856	1 444
– Wohngeld	46	202	1 741	474	37	151	984	214	361
Mindereinnahmen Steuern	9 734	8 642	7 715	8 923	6 334	8 066	6 006	6 782	8 255
– Einkommensteuer	8 635	7 584	6 401	7 794	5 434	7 151	4 726	5 820	7 171
– Indirekte Steuern	1 099	1 059	1 314	1 128	900	914	1 280	962	1 080
Mindereinnahmen Sozialbeiträge	10 077	8 799	14 296	10 624	6 967	7 151	10 317	7 529	9 612
– Rentenversicherung (Saldo)	6 084	5 597	7 041	6 134	4 235	4 583	5 121	4 471	5 600
– Krankenversicherung (Saldo)	815	501	4 870	1 636	421	372	3 462	867	1 333
– Pflegeversicherung (Saldo)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
– Bundesanstalt für Arbeit	3 178	2 701	2 384	2 854	2 312	2 197	1 734	2 192	2 649
Bundesanstalt für Arbeit	29 186	2 701	2 384	15 978	22 197	2 197	1 734	13 294	15 192
Bund	4 539	23 886	4 603	9 628	3 021	19 466	3 486	7 879	9 110
Länder	3 946	3 567	3 893	3 809	2 535	3 325	2 795	2 802	3 488
Gemeinden	1 477	1 941	7 927	3 063	962	1 675	4 647	1 729	2 557
Rentenversicherung	6 084	5 597	7 041	6 134	4 235	4 583	5 121	4 471	5 600
Krankenversicherung	815	501	4 870	1 636	421	372	3 462	867	1 333
Pflegeversicherung	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Quelle: Berechnungen des IAB.

1) Einschließlich Empfänger von Eingliederungsgeld (Egg)/-hilfe (Eghi).

(zu Frage 11)

## Übersicht 2

## Fiskalische Kosten der Arbeitslosigkeit 1995

Ausgaben/Mindereinnahmen	Westdeutschland				Ostdeutschland				Deutschland
	Für Empfänger von		Für Arbeitslose ohne Leistungsbezug	Für Arbeitslose <sup>1)</sup> im Durchschnitt	Für Empfänger von		Für Arbeitslose ohne Leistungsbezug	Für Arbeitslose <sup>1)</sup> im Durchschnitt	Für Arbeitslose <sup>1)</sup> im Durchschnitt
	Arbeitslosengeld (Alg)	Arbeitslosenhilfe (Alhi)			Arbeitslosengeld (Alg)	Arbeitslosenhilfe (Alhi)			
Insgesamt (Mrd. DM)	59,1	26,3	21,1	107,9	20,3	10,5	3,6	34,6	142,5
Pro Person und Jahr (DM)	48 435	39 669	32 216	41 844	35 857	32 512	22 789	32 886	39 249
davon (DM):									
Ausgaben Arbeitslosengeld/-hilfe	29 204	22 304	-	19 927	22 459	17 845	-	17 696	19 335
- Leistung Alg/Alhi	17 403	12 443	-	11 649	13 627	9 706	-	10 390	11 316
- Rentenversicherungsbeiträge	6 674	5 477	-	4 653	5 024	4 563	-	4 134	4 515
- Krankenversicherungsbeiträge	4 807	4 117	-	3 401	3 565	3 354	-	2 972	3 286
- Pflegeversicherungsbeiträge	320	266	-	224	243	222	-	200	0
Ausgaben Sozialleistungen	233	1 011	8 912	2 627	193	753	5 144	1 106	1 969
- Sozialhilfe	186	808	7 130	2 102	154	602	4 116	884	1 575
- Wohngeld	47	203	1 782	526	39	151	1 028	221	394
Mindereinnahmen Steuern	10 841	9 508	8 576	9 869	7 335	8 694	6 801	7 676	9 229
- Einkommensteuer	9 711	8 444	7 231	8 708	6 384	7 776	5 461	6 678	8 110
- Indirekte Steuern	1 130	1 065	1 345	1 161	951	918	1 340	998	1 117
Mindereinnahmen Sozialbeiträge	8 156	6 846	14 728	9 421	5 870	5 220	10 845	6 409	8 456
- Rentenversicherung (Saldo)	2 863	2 507	7 152	3 833	2 061	1 874	5 314	2 488	3 389
- Krankenversicherung (Saldo)	1 961	1 549	5 076	2 622	1 334	1 096	3 674	1 606	2 273
- Pflegeversicherung (Saldo)	193	163	385	232	138	124	286	156	0
- Bundesanstalt für Arbeit	3 333	2 790	2 500	2 966	2 476	2 249	1 857	2 314	2 776
Bundesanstalt für Arbeit	32 537	2 790	2 500	16 819	24 935	2 249	1 857	14 416	16 165
Bund	4 942	26 739	4 905	10 850	3 398	21 868	3 773	9 241	10 410
Länder	4 490	4 009	4 367	4 312	3 018	3 656	3 237	3 248	3 994
Gemeinden	1 643	2 075	8 215	3 408	1 112	1 769	4 935	1 886	2 850
Rentenversicherung	2 863	2 507	7 152	3 833	2 081	1 874	5 314	2 488	3 369
Krankenversicherung	1 961	1 549	5 076	2 622	1 334	1 096	3 674	1 606	2 273
Pflegeversicherung	193	163	385	232	138	124	286	156	0

Quelle: Berechnungen des IAB.

1) Einschließlich Empfänger von Eingliederungsgeld (Egg)/-hilfe (Eghi).

Anlage 4  
(zu Frage 13)

## Übersicht 1

## Kostenvergleich ABM/Arbeitslosigkeit 1994

	West- deutschland	Ost- deutschland
	DM pro Jahr	
Maßnahmekosten insgesamt	47 672	49 792
Förderung Bundesanstalt für Arbeit	35 154	35 682
– Lohnkostenzuschüsse <sup>1)</sup>	34 200	34 128
– Darlehen <sup>2)</sup>	21	181
– Verstärkte Förderung <sup>2)</sup>	933	1 373
Förderung Länder <sup>3)</sup>	933	1 373
Trägerleistung (Lohn-/Sachkosten) <sup>4)</sup>	11 586	12 736
Minderausg./Mehreinnahmen insgesamt	45 305	42 501
Direkte Effekte insgesamt	32 773	30 523
Arbeitslosengeld (Netto)	3 209	5 732
KV-Beitrag	1 070	1 836
RV-Beitrag	623	1 135
PV-Beitrag	0	0
Arbeitslosenhilfe (Netto)	6 312	4 266
KV-Beitrag	2 565	1 761
RV-Beitrag	1 218	836
PV-Beitrag	0	0
BA-Beitrag	2 334	2 185
KV-Beitrag (Saldo)	1 132	766
RV-Beitrag (Saldo)	5 053	4 483
PV-Beitrag (Saldo)	0	0
Sozialhilfe und Wohngeld	2 155	1 467
Einkommensteuer	5 981	4 800
Indirekte Steuern	1 122	1 256
Indirekte Effekte insgesamt	12 532	11 978
Arbeitslosengeld (Netto)	1 865	2 570
KV-Beitrag	622	823
RV-Beitrag	362	509
PV-Beitrag	0	0
Arbeitslosenhilfe (Netto)	856	1 161
KV-Beitrag	348	479
RV-Beitrag	165	228
PV-Beitrag	0	0
BA-Beitrag	933	874
KV-Beitrag (Saldo)	937	443
RV-Beitrag (Saldo)	2 230	1 845
PV-Beitrag (Saldo)	0	0
Sozialhilfe und Wohngeld	1 632	729
Einkommenssteuer	2 392	1 920
Indirekte Steuern	190	397
Saldo <sup>5)</sup>	+ 2 367	+ 7 290

Anlage 4  
(zu Frage 13)

Noch Übersicht 1  
Kostenvergleich ABM/Arbeitslosigkeit 1994

	West- deutschland	Ost- deutschland
	DM pro Jahr	
davon:		
Bundesanstalt für Arbeit	+ 24 136	+ 20 018
Bund	- 16 411	- 13 081
Länder	- 3 306	- 2 083
Gemeinden	- 4 285	- 2 765
Krankenversicherung	- 2 069	- 1 208
Rentenversicherung	- 7 283	- 6 327
Pflegeversicherung	0	0
Träger	+ 11 586	+ 12 736
Selbstfinanzierungsquoten <sup>6)</sup>		
Gesamtfiskalisch		
Maßnahmekosten Minderausgaben und Mehreinnahmen	47 672	49 792
- Direkt (%)	69	61
- Insgesamt (%)	95	85
Nur Bundesanstalt für Arbeit (BA)		
Maßnahmekosten Minderausgaben und Mehreinnahmen	35 154	35 682
- Direkt (%)	21	31
- Insgesamt (%)	31	44

Quelle: Berechnungen des IAB; Aktualisierung der Übersicht 7.4.1 in BeitrAB 101, Ausgabe 1995, S. 258f.

1) Berechnungen der BA.

2) Relation Mittel für Darlehen bzw. Verstärkte Förderung von Lohnkostenzuschüssen.

3) Landesförderung in Höhe der verstärkten Förderung.

4) Schätzung des IAB.

5) (+) = Belastung, (-) = Entlastung.

6) Minderausgaben und Mehreinnahmen in % der Maßnahmekosten.



